



Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens im Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock

Das Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock beabsichtigt den Betrieb einer Wohngruppe für Kinder und Jugendliche an freie Träger der Jugendhilfe zu vergeben.

Folgende Leistungen sollen vereinbart werden:

Die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in einer dafür geeigneten Einrichtung. Gesetzliche Grundlage ist der § 34 SGB VIII – Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen.

Es ist die Idee entstanden die besonderen Bedarfe von Kleinstkindern, Kindern und Jugendlichen unter einem Dach als „kombinierte Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung“ zu vereinen und so bei langfristigen Unterbringungen einen Wechsel der Einrichtung zu vermeiden.

Daher soll nach Möglichkeit die Betreuung in 3 Gruppen erfolgen:

- 1. Kleinkinder- und Kinderbereich, Altersgruppe 0 – 10 Jahre mit 6 Plätzen**
- 2. Kinder- und Jugendbereich, Altersgruppe ab 6 Jahren mit 6 Plätzen**
- 3. Jugendbereich zur Verselbstständigung ab 16 Jahren mit 4 Plätzen**



Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche, welche vorübergehend oder auf Dauer der Unterbringung in einer Wohngruppe oder in einer betreuten Wohnform bedürfen
- Altersgruppen entsprechend der dargestellten Gruppen
 1. Kleinkinder bzw. Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren
 2. Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren
 3. Jugendliche ab 16 Jahren

Ziele der Maßnahme:

- Förderung der Entwicklung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen durch alters- und bedarfsgerechte Angebote
- Verbesserung der Erziehungsbedingungen in den Herkunftsfamilien für eine Rückführung der Kinder bzw. Jugendlichen
- Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten
- Bei Notwendigkeit eine langfristige Perspektive bieten mit der Vorbereitung auf selbstständiges Leben
- Jugendliche sollen bei der Berufswahl und Ausbildung sowie der eigenständigen Lebensführung unterstützt und beraten werden

Inhalt und Umfang der Maßnahme:

- In den Gruppen 1 und 2 erfolgt die Betreuung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen über Tag und Nacht in einem vollstationären Hilfeangebot an 24 Stunden täglich und 365 Tagen im Jahr. In den Nachtstunden von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr ist die Betreuung durch eine Fachkraft vor Ort sicherzustellen. Dies kann in Form von Anwesenheitsbereitschaft geleistet werden.
- Im Verselbständigungsbereich erfolgt die Betreuung der Jugendlichen an den tatsächlichen Bedarfen orientiert an Arbeitstagen für 8 Stunden täglich. Darüber hinaus und an Wochenenden und Feiertagen soll eine Rufbereitschaft vorgehalten werden um im Bedarfsfall für die Jugendlichen erreichbar zu sein.
- Die Betreuung soll den Bedarfen der unterschiedlichen Altersgruppen gerecht werden und an diese angepasst sein.



- Außerhalb der Schulzeit bzw. Kitabetreuung sollen tagesstrukturierende Maßnahmen und Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung angeboten werden.
- Pädagogische Maßnahmen sollen ältere Jugendliche auf die Verselbstständigung und eine eigenständige Lebens- und Haushaltsführung vorbereiten
- Insbesondere die Jugendlichen im Verselbständigungsbereich sollen Unterstützung in allen wichtigen Bereichen des Lebens erhalten: Ämter, Behörden, Schule, Ausbildung, Gesundheit usw.

Personelle Ausstattung

Gruppe 1: Kleinkinder- bzw. Kinderbereich, Altersgruppe 0 – 10 Jahre, Kapazität 6 Plätze

- Grundbetreuung durch eine Fachkraft in der Zeit von 5:00 bis 23:00 Uhr
- Betreuung durch eine 2. Fachkraft an Schultagen = 10 Stunden und an schulfreien Tagen = 12 Stunden
- Nachtbereitschaft /Nachtdienst in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr

Personalbedarf:	pädagogische Mitarbeiter	= 7,500 VK
	pädagogische Leitung	= 0,625 VK
	Verwaltung	= 0,200 VK
	Hauswirtschaft	= 0,625 VK

Gruppe 2: Kinder- bzw. Jugendbereich, Altersgruppe ab 6 Jahre, 6 Plätze

- Grundbetreuung durch eine Fachkraft in der Zeit von 5:00 bis 23:00 Uhr
- eine 2. Fachkraft in der Betreuung an 6 Stunden täglich
- Nachtbereitschaft /Nachtdienst in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr

Personalbedarf:	pädagogische Mitarbeiter	= 6,300 VK
	pädagogische Leitung	= 0,525 VK
	Verwaltung	= 0,200 VK
	Hauswirtschaft	= 0,625 VK



Gruppe 3: Verselbstständigung, Altersgruppe 16+, 4 Plätze

- Die Betreuung erfolgt an Schultagen und in den Ferien (Arbeitstage) für 8 Stunden täglich orientiert am Bedarf der Jugendlichen.
- An Schultagen und in den Ferien (Arbeitstage) steht außerhalb der Betreuungszeit eine Rufbereitschaft zur Verfügung, an Wochenenden und Feiertagen steht für 24 Stunden eine Rufbereitschaft zur Verfügung

Personalbedarf:	pädagogische Mitarbeiter	= 1,900 VK
	pädagogische Leitung	= 0,150 VK
	Verwaltung	= 0,133 VK
	Reinigung / Hygiene	= 0,125 VK

Da die Idee besteht, alle 3 Angebote unter einem Dach zusammen zu fassen soll es für das gesamte Objekt eine Vollzeitstelle für Hausmeister / Technik = 1,0 VK geben.

Die dargestellte personelle Ausstattung der einzelnen Gruppen beruht auf der Grundlage, dass eine Vollzeitkraft eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hat (1,0 VK = 40 h).

Tarifliche Besonderheiten wurden hier nicht berücksichtigt.

Besonderheiten und Hinweise

- Die Vorgaben des Landesjugendamtes in Bezug auf die räumliche Ausstattung und die Größe der Zimmer sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung gem. § 45 SGB VIII handelt.
- Das Objekt soll über eine angemessene Ausstattung an Beratungs- und Büroräumen, Sanitärräumen sowie Lager- und Wirtschaftsräumen verfügen. Wünschenswert ist ein behindertenfreundliches und barrierearmes Objekt.
- Die Einrichtung soll über einen ausreichend großen Außenbereich mit Spielmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen und zum Aufenthalt und zur Bewegung im Freien verfügen.
- Als Standort wünschenswert ist die Region Sanitz bzw. Tessin. Bevorzugt wird eine Lage im städtischen Bereich. Wichtig für den Standort ist eine gute, vorhandene Infrastruktur mit Kindertagesstätten, Schulen, ärztlicher Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten und einer Anbindung an den ÖPNV.

- Sofern Interessenbekundungen abweichend von der Ausschreibung, kein gemeinsames Wohnobjekt sondern getrennte Wohneinheiten in räumlicher Nähe zueinander vorsehen, wird der Jugendhilfeträger in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungsangebote eine höhere Kapazität anstreben.

Für die Übernahme der Leistungen und dem damit verbundenen Abschluss einer Vereinbarung gem. §78a SGB VIII ff. sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII
- Die Bewerber müssen mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe vorweisen können und über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen.
- Die Bewerber sollten ihren Sitz im Land Mecklenburg – Vorpommern, idealerweise im Landkreis Rostock, haben und mit der hiesigen Trägerlandschaft vertraut sein.

Sollten Sie Interesse am Betrieb der genannten Einrichtung haben, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Das pädagogische Einrichtungskonzept entsprechend der Arbeitshilfe des Landesjugendamtes mit leistungs- und entgeltrelevanten Ergänzungen zur sächlichen, räumlichen und personellen Ausstattung
 - a. aus dem pädagogischen Einrichtungskonzept sollte hervorgehen, wie das pädagogische Personal eingesetzt wird und welche Angebote und Maßnahmen es geben könnte
 - b. sollte es bereits eine Immobilie geben, sind Grundrisse und Lagepläne mit einzureichen
 - c. sollte eine Immobilie nicht zur Verfügung stehen, sind mögliche Ideen bzw. Konzepte und Grundrisse darzustellen
2. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII.
3. Der voraussichtliche Kosten- und Finanzierungsrahmen

Weitere Informationen im Amt für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock bei Herrn Karmann unter folgenden Kontaktdaten erbeten werden:

E – Mail: Alexander.Karmann@lkros.de Telefon: 03843 – 755 52030



Die von den freien Trägern der Jugendhilfe zum Zwecke der Interessenbekundung eingereichten Unterlagen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität des pädagogischen Konzeptes
- Wirtschaftlichkeit
- Erfahrungen des Interessenten auf dem Gebiet der Jugendhilfe
- zeitlicher Rahmen der Umsetzung

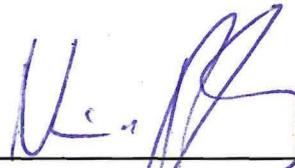
Die infrage kommenden Träger werden zeitnah zum Gespräch eingeladen.

Bei diesem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages nach Vergaberecht. Die Erstattung entstehender Kosten ist daher ausgeschlossen.

Die vollständigen Unterlagen sind schriftlich per Post einzureichen bis zum 15.04.2025 beim

Landkreis Rostock
Amt für Kinder- und Jugendhilfe
Frau Bergles
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow

Güstrow, 21.11.2024


Landkreis Rostock
Der Landrat
Amt für Kinder- und Jugendhilfe
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow

Bergles
Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendhilfe